

11.05.2023

Informationsvorlage Nr.: 2023/084

öffentlich

Bezugsvorlagen:

Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016) hier: Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten der 6. Änderung zur Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 (LROP 2022) und gleichzeitig Festlegung von Untersuchungsrahmen, Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts (Scoping) im Rahmen der Umweltprüfung

Gremium	Sitzung am
Ortsrat der Ortschaft Bevensen	10.05.2023 -
Ortsrat der Ortschaft Bordenau	16.05.2023 -
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	22.05.2023 -
Ortsrat der Ortschaft Suttorf	24.05.2023 -
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	25.05.2023 -
Ortsrat der Ortschaft Mariensee	25.05.2023 -
Ortsrat der Ortschaft Otternhagen	07.06.2023 -
Ortsrat der Ortschaft Schneeren	07.06.2023 -
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh	15.06.2023 -
Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen	21.06.2023 -
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land	28.06.2023 -

Ortsrat der Ortschaft Helstorf	05.07.2023 -
Ortsrat der Ortschaft Eilvese	24.08.2023 -
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten	22.05.2023 -
Verwaltungsausschuss	15.05.2023 -
Rat	01.06.2023 -

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 20.04.2023 ist die Stadt Neustadt a. Rbge. darüber unterrichtet worden, dass die Region Hannover die allgemeinen Planungsabsichten für die 6. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) bekannt gemacht hat. Damit ist das Verfahren zur Unterrichtung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) eingeleitet worden.

Die erforderlichen Anpassungen des RROP 2016 betreffen folgende neu hinzugekommene oder geänderte Festlegungen des Landesraumordnungsprogrammes (LROP):

- LROP Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Natur und Landschaft, hier: Biotopverbund
Die mit dem LROP 2017 eingeführten Festlegungen zum Biotopverbund wurden in der Zeichnerischen Darstellung des LROP 2022 überarbeitet.
- LROP Abschnitt 3.1.3 Natura 2000
Auf Ebene der Landesplanung erfolgte mit dem LROP 2022 eine Überarbeitung der Festlegungen zu Vorranggebieten Natura 2000.
- LROP Abschnitt 3.1.5 Ziffer 03 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften
Als neues Planelement auf Landesebene wurden mit Abschnitt 3.1.5 Vorranggebiete kulturelles Sachgut eingeführt. Die Festlegungen dienen zum Erhalt historischer Kulturlandschaften und Ortsbilder sowie Landschaften mit archäologischen Denkmälern. Neustadt ist von der Aufnahme eines der drei kulturellen Sachgüter von landesweiter Bedeutung in Form historischer Kulturlandschaften (HK) betroffen:
- HK42 Leine- und Allerniederung: historische Flusslandschaft mit Acker und Grünland mit zahlreichen Weißdornhecken und Elementen der Niederung in Parklandschaft entlang der mäandrierenden Flüsse, Siedlungen mit historischen Bauten an den Rändern der Niederung
- LROP Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Wald
Mit dem LROP 2022 wurde als neues Planelement Vorranggebiete Wald eingeführt. Diese sind auf Ebene der Landesplanung in der zeichnerischen Darstellung des LROP festgelegt und von den Trägern der Regionalplanung in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und räumlich näher festzulegen.
- LROP Abschnitt 3.2.4 Ziffer 09 Vorranggebiete Trinkwassergewinnung
Auf Ebene der Landesplanung erfolgte mit dem LROP 2022 eine Änderung der Festlegungen zu Vorranggebieten Trinkwassergewinnung.
- LROP Abschnitt 4.1.2 Ziffer 05 Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecken
Auf Ebene der Landesplanung erfolgte mit dem LROP 2022 eine Änderung der Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecken und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken.

- LROP Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Freiflächenphotovoltaik
Der bisherige strikte Ausschluss von Freiflächenphotovoltaik (FFPV) in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist im LROP 2022 nur noch als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Damit ist dieser jetzt der Abwägung durch die nachgeordnete Ebene der Regionalplanung bzw. durch die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden zugänglich. Der vorher im LROP als Ziel der Raumordnung gültige Ausschluss von FFPV auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft wurde bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) übernommen. Nach dem RROP 2016, Abschnitt 4.2.3, Ziffer 03, Satz 4 (Ziel der Raumordnung) dürfen als Standorte für raumbedeutsame Freiflächenphotovoltaik
 - neben Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft
 - des Weiteren folgende Gebiete nicht in Anspruch genommen werden:
 - Vorranggebiete Natur und Landschaft,
 - Vorbehaltsgebiete Wald,
 - Vorranggebiete Rohstoffgewinnung,
 - Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung,
 - Vorranggebiete Hochwasserschutz und
 - Vorranggebiete Windenergienutzung.
 Im Zuge der Anpassung des RROP 2016 an das LROP 2022 ist beabsichtigt, diese strikte Ausschlussregelung zu überprüfen und Ausnahmeregelungen für die FFPV-Nutzungen in diesen Gebieten festzulegen.
- LROP Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Vorranggebiete Leitungstrasse und Vorranggebiete Kabeltrassenkorridore Gleichstrom

Die öffentliche Bekanntmachung sowie weitere Informationen zum Verfahren können auf folgender Internetseite eingesehen und heruntergeladen werden: www.regionalplanung-hannover.de.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von Ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die geplante 6. Änderung des RROP 2016 bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere vorliegende Informationen (zum Beispiel Gutachten, Untersuchungen, Fachpläne und Konzepte), die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials relevant sind.

Fachdienst 61 - Stadtplanung -